

Friedrich Wilhelm Sibeth

Ueber Geldarmuth und höhern Zinsenfuß so wie über Schützung sicherer Gutsbesitzer gegen zu hohe Zinsen und Wucher in Mecklenburg : Mit einem Anhang über Adjudicate

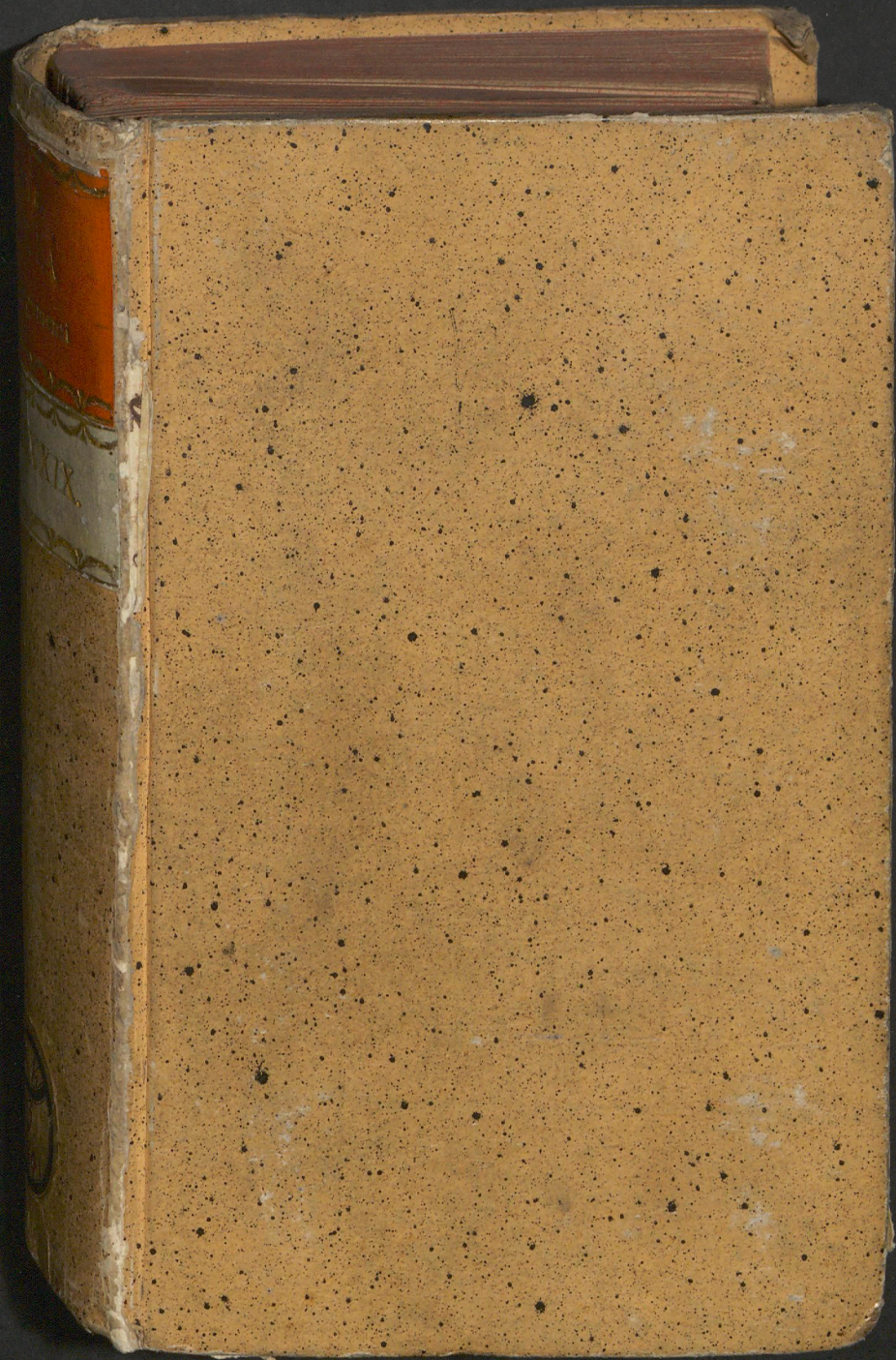
[Mecklenburg], 1805

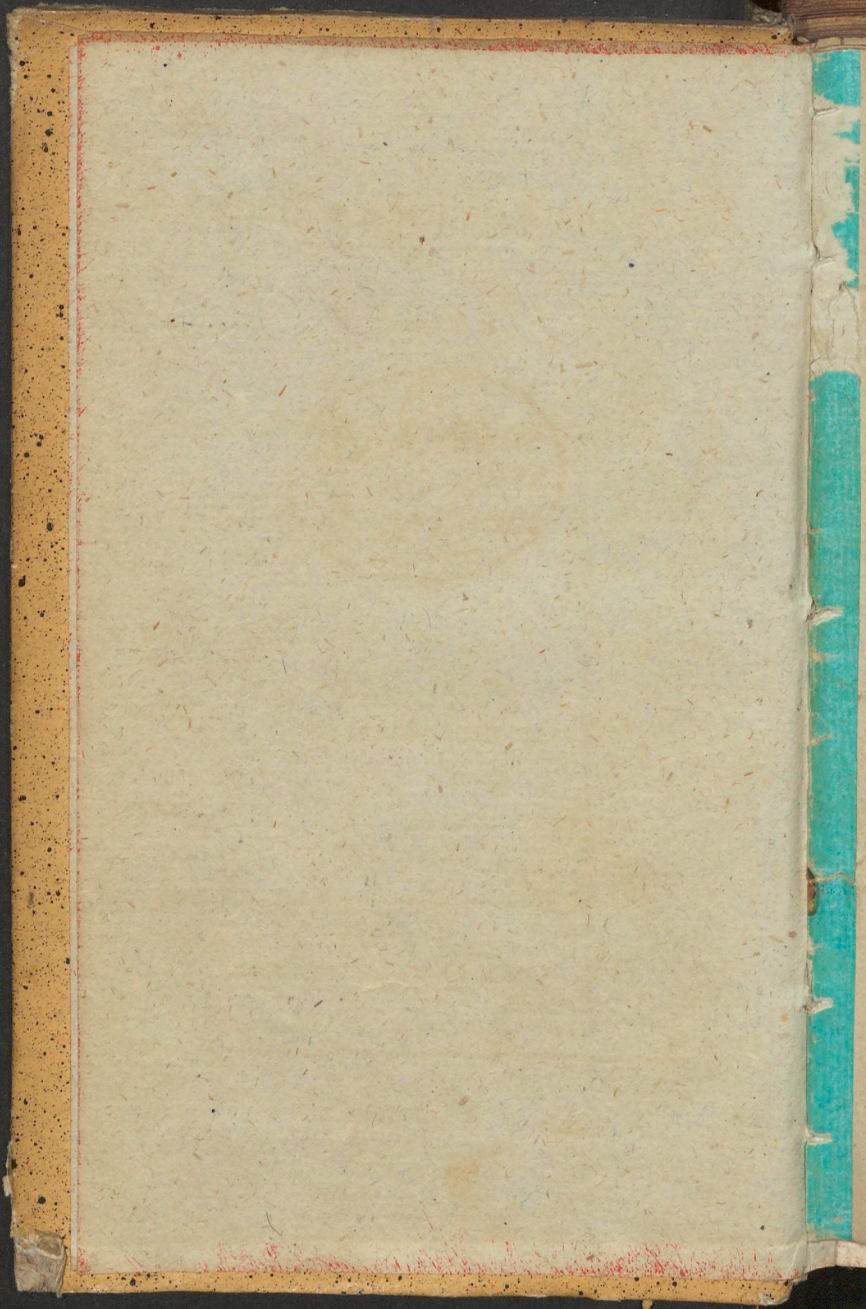
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1691176559>

Druck Freier  Zugang



OCR-Volltext





Ueber

#/

Geldarmuth und höhern Zinsfuß

so wie über

Schüzung sicherer Gutsbesizer

gegen

zu hohe Zinsen und Wucher

in Mecklenburg.

Mit einem Anhange über Adjudicate.

1805.

H.

Ex
Bibliotheca
Academiae
Pestorchiensis

§. I.

Der Ausdruck „Geld - Armuth“ ist bei Staaten, wie bei Individuen, relativ, und bedeutet, daß in einem gewissen Staate ein geringerer Vorrath am Gelde sei, wie in einem andern.

Diese Geld - Armuth, läßt sich nur durch Beförderung der Ueber - Bilanz im Handel mit andern Ländern abhelfen.

Die allgemeinen Mittel hiezu sind die, daß man auswärtige Produkte und Fabrikate entweder bei sich selbst erzeuge, oder auch ihnen entsage; einheimische Produkte und Fabrikate aber vermehre, und ihren Absatz ins Ausland durch Prämien und dem Handel günstige Gesetze befördere.

§. 2.

Angewandt dies auf Mecklenburg, so ist es gewiß, daß man ausländische Produkte und Fabrikate mehr wie bisher erzeugen, und den nicht zu erzeugenden patriotisch entsagen, einheimische Produkte und Fabrikate hingegen vermehren und ihren Absatz durch Prämien und Gesetze befördern könne. Es ist aber der Mecklenburger

1. zu Prämien nicht uneigennützig genug,
2. zu Entbehrung einmal zum Bedürfniß gewordener auswärtigen Produkte und Fabrikate, nicht bereitwillig genug, und
3. wird man die gesetzlichen Begünstigungen der Schuldner, sich nicht nehmen lassen.

§. 3.

Höherer Zinsfuß und Wucher, sind nicht nothwendige Folgen der Geld-Armuth in einem Staate. Der Zinsfuß steigt, und mit ihm erhebt sich der Wucher, nicht blos in Geld-armen, sondern auch in Geld-reichen Staaten, sobald das Geld mehr, wie bisher, gesucht wird.

§. 4.

Diese Fälle treten hauptsächlich ein

1. bei plötzlichen Geld - Versendungen ins Ausland. — Indessen hat dies nur temporäre Wirkungen, denn bald findet sich das Geld vom Auslande wieder ein, entweder als Bezahlung von Schulden, oder als Anleihe —
2. bei plötzlichen, oder auch bei länger dauernden Speculationen. Man bietet, um den höhern Gewinnst zu erhalten, mehr Zinsen aus, wie bisher, und so steigen sie auch überhaupt. Indessen ist auch dies nur temporär, denn mit dem Aufhören der Speculation, sinkt alsbald wieder der Zinsfuß. — Man muß diese Periode, wie man sagt, ausrasen lassen, Gewalt läßt sich ihr nicht anthun —
3. bei abnehmendem Zutrauen, oder bei sinkendem Credit. Dieser hemmt die Circulation des im Lande befindlichen Geldes, und verhindert die auswärtigen Anleihen.

Nun werden höhere Zinsen und Provision gefordert, um gegen den möglichen Verlust des Kapitals sich zu decken.

§. 5.

Angewandt dies auf Mecklenburg, so sind, abgesehen davon, daß auch die Einnahme durch einige schlechtere Kornjahre vermindert worden,

1. durch mancherlei Umstände, besonders durch das Zurückziehen auswärtiger Kapitalien, veranlaßt, seit einigen Jahren beträchtliche Gelder aus dem Lande gegangen.

— Indessen ist dies nur temporär; verschafft man sich durch die vorhin angegebenen Mittel, auch nicht die Ueber-Bilance im Handel, und tritt also die Bezahlung von Schulden nicht ein; so wird doch auswärtige Anleihe gegen gehörige Sicherheit nicht ausbleiben. Ist nämlich nicht in allen Ländern der Zinsfuß höher gestiegen, als welchem sodann auch Mecklenburg

sich unterwerfen muß, so würde die Annahme ungereimt seyn, daß der Ausländer bei gleicher Sicherheit, nicht nach Mecklenburg sein Geld leihen sollte, wenn er hier höhere Zinsen erhält, als bei sich. Wie das Wasser vom höhern zum niedern Orte hinströmt, so wendet auch das Geld sich dahin, wo es besser genutzt werden kann.

§. 6.

2. Sind durch die Güter = Schwindeleien höhere Zinsen und Wucher eingetreten.

— Indessen werden die Schwindeleien bald von selbst aufhören; man muß diese Periode vorüber gehen lassen, Gewalt läßt sich ihr nicht anthun. Der Güterhandel kann nicht verboten werden, eben so wenig, wie dies, daß man den Schwindlern Geld leihe. Der mindere Zinsfuß läßt sich nicht erzwingen, und dem Wucher, nachdem er in gesetzliche Formen sich gebildet hat *), läßt sich nicht steuern.

*) Mit meinem eigenen Gelde darf ich nicht wuchern, ich kann aber zufolge des nicht verbotenen *Contractus facio ut des*, für meine Anschaffung fremder Gelder, mir so viel Procente geben lassen, als ich will.

Dun wuchert also *Cajus* mit dem Gelde des *Empronius*, und dieser mit dem Gelde des *Cajus*.

Hierwider giebt es nur zwei Mittel. Man läßt bei vorkommenden Fällen, wenn einer zeigen kann, daß der Anschaffer nicht viele Mühe gehabt, sich *ob laesionem enormem in integrum restituere*, und bringt die Sache *ad arbitrium judicis*. Zweitens, man macht ein Gesetz, zufolge dessen eine bestimmte Summe für die Provision festgesetzt, und jede Ueberschreitung bei harter Strafe verboten wird. — Ganz läßt sich aber die Provision nicht abschaffen, weil sich sonst Niemand für einen andern bemühen würde.

§. 7.

3. Der einheimische und der auswärtige Credit sind gesunken, daher stockt die Circulation des Geldes im Lande, und die auswärtigen Anleihen bleiben aus.

Hieran sind zwei Ursachen Schuld: erstlich das allgemeine Mistrauen, welches durch die Güter-Schwindeleien, und daher ausgebliebene Zahlungen entstanden, und zweitens die sich immer mehr veroffenbarende Wahrheit, daß die Geseze in Mecklenburg dem Ausleiher überall keine Sicherheit gewähren.

§. 8.

So wie sich die Ausleiher in drei Klassen, der wagenden, der vorsichtigen und der ängstlichen eintheilen, so zerfallen auch die Anleiher — ich rede hier hauptsächlich von Gutsbesizern — in drei Klassen, der armen, der sichern, und der reichen.

Die wagenden Ausleiher, und unter ihnen die Bucherer besonders, gesellen sich zu den armen, die vorsichtigen zu den sichern, die ängstlichen aber zu den reichen.

Die wagenden, nehmen von ihren Freunden, den armen, 5 Procent an Zinsen, und eben so viel, ja noch mehr, an Provision. Die vorsichtigen

nehmen von den sichern 5 Procent Zinsen und etwa 1 Procent Provision, die ängstlichen aber nehmen von den reichen vielleicht $4\frac{1}{2}$ Procent oder 5 Procent — so viel muß selbst er, der reiche Anleher, jetzt geben, denn erstlich die Klasse der ängstlichen Verleiher ist nicht groß, es fehlt also an der Concurrenz, und überdem benutzen auch die ängstlichen diese Periode durch Drohungen, ihr Geld anderwärts zu verleihen, und so ist es möglich geworden, daß auch der reichste Gutsbesitzer jetzt höhere Zinsen geben muß. —

§. 9.

So viel über Geld-Armuth und höhern Zinsfuß in Mecklenburg. Nun von den Mitteln gegen selbige.

§. 10.

Allgemeine Mittel gegen die Geld-Armuth habe ich bereits angegeben, es lassen sich aber allerdings auch noch specielle aufstellen, welche ich hier nicht erörtere, sondern mich unter andern auf das von dem Herrn Kammerrath Zimmermann,

an mehrern Stellen seiner lehrreichen Abhandlung, über Mecklenburgs Credit-Verhältnisse deshalb gefagte, beziehe.

§. 11.

Allgemeine Mittel gegen höhern Zinsfuß finden resp. statt, und nicht statt, je nachdem die Ursachen seines Steigens verschieden sind.

1. Gegen plöbliche Versendungen des Geldes ins Ausland, dient nur das plöbliche Wiederherinziehen durch Anleihen. Das Wiederherinziehen von einzelnen beruht auf ihren individuellen Credit und gehört daher ad 3.

Das im allgemeinen hingegen, kann allerdings durch den großen Credit des Engern Ausschusses bewirkt werden. Der Engere Ausschuss kann sehr leicht zu geringeren Zinsen im Auslande aufleihen, und dies Geld verleihe er sodann wieder an einzelne Gutsbesitzer.

Würde nun zwar diese Hülfe nie groß genug werden können, um alles erforderliche herbei zu schaffen, so kann doch diese, selbst

eingeschränkte Hülfe, einzelnen Termin-
Verlegenheiten abhelfen.

Und da wäre mein Vorschlag der, daß
der Engere Ausschuß einige Jahre hindurch,
bis weitere Vorkehrungen im allgemeinen
getroffen worden, mit dem heimlich aufge-
liehenen Gelde, ganz unvermuthet in den
Antonii- und Trinitatis-Terminen hervor-
ginge, und an sichere Leute selbiges verleihe.

Diese Summe dürfte so groß nicht seyn,
denn die Erfahrung hat es gelehrt, daß oft
das Ausenbleiben von 10000 oder 20000
Rthlr. die ganze Verlegenheit eines Termins
ausmachte.

Dieser Rath kann schon im nächsten
Antonii-Termin befolgt werden; manchem
ehrlichen Manne würde dadurch geholfen,
und selbst auf die allgemeine agiotage würde
es von entscheidendem Einflusse seyn, denn,
so wie bei erkünsteltem Kornmangel schon
das bloße Gerücht von der Eröffnung der
Magazine die Kornpreise herabsetzt, so würde

auch hier das Schrecken plötzlich in Nothlage
 gefest werdender Gelder, den zurückhaltenden
 Wucherer alsbald dienstbar und bereitwillig
 machen.

§. 12.

2. Gegen den Güter - Schwindel findet kein
 Mittel statt, er muß seine Zeit fortdauern.
 Bald wird er aufhören, schon jetzt nimmt
 er ab.

§. 13.

3. Zur Herstellung des Credits, beruht das
 allgemeine Mittel hauptsächlich in der Auf-
 stellung von Gesetzen, welche den Gläubiger
 mehr sichern, als bisher.

Könnte ich zwar Vorschläge dazu machen, so
 müßte ich doch die Mängel der bisherigen Gesetze
 zu weitläufig für meinen gegenwärtigen Zweck
 aufdecken, und überdem wird an seinem Orte in
 der Folge etwas davon vorkommen.

Einige andere allgemeine Mittel hat Zim-
 mermann in seiner vorhin gedachten Abhandlung
 gewürdigt.

§. 14.

Specielle Mittel giebt es gleichfalls; diese sind aber nur für Individuen da, weil der Credit individuel ist, und bringt mich dies näher zu der Erörterung, wie sicher Gutsbesitzer gegen zu hohe Zinsen und Wucher geschüst werden können.

§. 15.

Dies kann nur durch Herstellung ihres Credits bewirkt werden. — Ehe ich indessen hievon rede, bemerke ich, daß ich unter arme Gutsbesitzer diejenigen verstehe, welche mehr schuldig sind, als der Werth ihres Guts beträgt, unter reiche die, welche nichts oder sehr wenig schuldigen, unter sichere aber die, welche nicht so viel schuldigen, als der Werth ihres Gutes beträgt.

§. 16.

Den Armen Credit zu verschaffen, würde selbst dann, wann auch wirklich das Geld im Ueberflusse da wäre, unmöglich seyn, reiche hingegen brauchen keiner Herstellung ihres Credits. —

Müssen zwar auch sie jetzt höhere Zinsen geben, so sind doch die Ursachen hievon temporär, und 1 Procent mehr oder weniger macht sie nicht unglücklich, es ist vielmehr billig, daß sie den Kapitalisten, denen sie bisher 3 oder 4 Procent gaben, einmal auch 5 Procent geben. —

Wohl aber bedürfen die Gutsbesitzer, welche ich die sichern nenne, einer Herstellung und Festsetzung ihres Credits; ihrer ist die Mehrzahl, und von ihrem Wohl hängt das des Landes zu wesentlich ab, als daß ihnen nicht geholfen werden müßte.

§. 17.

Ob ich gleich mit dem allgemeinen, und gewiß richtigen, Urtheile übereinstimme, daß der reelle Werth der Mecklenburgischen Güter durch Verbesserungen des Ackerbaues u. s. w. jetzt größer sei als jemals, so will ich doch zugeben, er habe sich verringert. Aber auch alsdann darf ich allemal doch das behaupten, daß sie Ertrag geben, mithin etwas werth seyn. Es kann daher nicht nur den reichen, sondern auch den von mir soge-

nannten sichern Gutsbesitzern geliehen werden, und sind nur zwei Dinge erforderlich, um den Credit der sichern herzustellen und unerschütterlich zu begründen. Diese sind

- A. daß man den Werth ihrer Güter mit Zuverlaß festsetze, und
- B. daß man den, bis zu der Summe des Werths anleihenden, Gläubiger völlig sicher stelle.

§. 18.

Ad A. Ist es zwar schon schwer, den wahren Werth eines Guts für diesen Augenblick auszumitteln — denn durch Bestechungen der Taxanten, deren Unwissenheit und Irrthum, fällt die Taxe mehrentheils zu hoch, manchmal auch zu niedrig, aus — und ist es ganz unmöglich, ihn für die Zukunft zu bestimmen, da der Werth der Güter durch Natur-Zufälle, Verbesserungen oder Verschlechterungen, durch veränderte Preise u. s. w. eben so gut steigen, als fallen kann, so läßt sich dennoch der Werth eines Guts mit Zuverlaß festsetzen.

§. 19.

Dies geschieht allein durch eine garantirte Güter-Taxe, und diene hiezu eine, mindestens auf gewisse Jahre übernommene, Assurance derselben.

§. 20.

Dies kann auf folgende Art realisirt werden.

1. Diese Assurance übernehmen einzelne reiche Männer, oder Gesellschaften, gegen eine gewisse jährliche Prämie etwa von $\frac{1}{4}$ tel oder $\frac{1}{2}$ Procent der taxirten Summe.
2. Die Assuradeurs lassen das Gut selbst taxiren — Man kann hiebei einwerfen, daß sie das Gut zu niedrig taxiren dürften, aber erstlich würde dann ihre Prämie niedriger werden, und zweitens und besonders würde es den Gutsbesitzern ja freistehen, sich zu einem andern Assuradeur zu wenden, wenn der eine zu niedrig taxirt hätte — Zwang darf für keinen hiebei statt finden.
3. Damit aber der Werth der taxirten Güter nicht verringert werde; so versteht es sich

von selbst, daß die Asseradeurs das Recht erhalten, allen Verschlechterungen des Guts, z. B. allem großen Holzverkauf, u. s. w. zu widersprechen. —

Werden Meubeln, Schiffe und Häuser, die resp. gestohlen werden, untergehen und verbrennen können, assicurirt, so ließe sich doch um so leichter ein Gut, das nicht zu stehlen ist, nicht untergehen und verbrennen kann, versichern. Wenigstens ich habe kein Bedenken, sofort in eine solche Gesellschaft zu treten.

§. 21.

Ad B. Gleich wesentlich wie die Garantie eines zum Beispiel zu 100000 Rthlr. taxirten Gutes, ist nun aber auch die Sicherstellung der Gläubiger, welche diese 100000 Rthl. anleihen sollen.

Zwar kann man hier von allgemeinen neuen, jeden Gläubiger sichernden, Gesetzen reden; da jedoch die Entwerfung derselben zu viele Schwierigkeiten haben, und zu lange

bauern würde, als daß das Vorschlagen derselben hier von Nutzen seyn würde, so beschränke ich mich auf einen näher hieher gehörigen Gegenstand, bei welchem zwar schon ziemliche, wiewohl keinesweges hinreichende, Vorkehrungen getroffen worden.

§. 22.

Es ist dies die Errichtung eines Hypotheken-Buchs, aber freilich nicht in der Art, wie bisher, sondern in einer solchen, wodurch die eingeschriebenen Pöste eben so wenig verloren gehen, als einmal geschmälert werden, können.

§. 23.

Meine Vorschläge hierüber sind folgende.

1. Die eingeschriebenen Pöste gehen in der Art allen andern Schulden vor, daß diese in Rücksicht jener als bloße chirographarische erscheinen, und sie an dem Gute überall keine Real-Rechte ausüben, noch durch Immission und Adjudication erlangen dür-

fen. — Wer leihen will, lasse sich eintragen, ist aber das Buch voll, so leihe er nicht weiter. —

2. Keine unbestimmte Forderungen dürfen eingetragen werden, vielmehr stets nur bestimmte Summen. Selbst unbestimmte Forderungen können ja im Wege der Güte oder des Rechts zu einer bestimmten Summe festgesetzt werden.

3. Unter den eingeschriebenen findet keine Priorität statt, sie gehen alle pari jure. — Dies vermehrt den Credit, und erhält ihn bis auf die letzten 1000 Rthlr. Dagegen sind ja alle durch das Gut, und die Assurance gesichert.

4. Nur die eingeschriebenen Pöste an sich selbst kommen zur Sprache. Zinsen, Schäden, Kosten, Conventional-Poenen, u. s. w. dürfen nicht die Rechte der Kapitalien haben. Hätten sie jene Rechte, so würde dadurch die garantirte Summe überstiegen, und fände nun gar noch eine Priorität statt, so

würden die zuletzt eingeschriebenen nicht bezahlt. Hat jemand Zinsen u. s. w. zu fordern, so kann er sie, bis das Buch voll ist, eintragen lassen.

5. Eingeschriebene Pöste werden nie präscribirt, wohl aber die Zinsen, und zwar in einem kurzen Zeitraum, etwa von 5 Jahren.
6. Sie sind keiner Präclusion bei proclamatibus unterworfen. Ihre Einzeichnung dient statt Meldung.
7. Die Forderungen gehen ipso jure auf jeden Besitzer über, und bedarf es keiner Agnition. Man hält sich immer an dem Gute — der Gläubiger darf nie an seinem Kapital verlieren, der Mann in Amerika, und Ostindien, der Verschollene, und der auf Reisen gegangene, und sich nicht meldende, muß stets eben so sicher seyn, wie der im Lande befindliche, und wachsame, Gläubiger.
8. Von selbst versteht es sich, daß Wieder-
einsetzungen gegen unterlassene Einschreibungen, falls das Buch schon voll ist, so wie

in specie, adjudicationen ejectionen, und immissionen nicht statt finden.

9. Sobald die volle Summe eingeschrieben ist, haben eingeschriebene und nicht eingeschriebene Gläubiger das Recht, auf den Verkauf zu dringen.

§. 24.

So viel, mit Vorbehalt mehrerer Vorschläge, zur Sicherung des Gläubigers.

Nun einige Begünstigungen des Schuldners.

So lange das Buch nicht voll ist, und so lange die garantirten Jahre dauern, darf

1. keine Execution, nicht einmal in mobilibus, gegen ihn verhängt werden. Statt Execution wird die Forderung eingetragen, und

2. finden keine Kündigungen statt, wenn der Debitor nicht selbst zahlen will. Die Pöste können daher nur an andere cedirt werden.

— Etwas ganz neues ist dies auch nicht, denn bei den Adjudicaten war dies schon, und zwar nicht ad tempus, wie hier, sondern in perpetuum, der Fall.

Der Werth eines Vorschlages wird dadurch bestimmt,

1. ob er überhaupt, und insbesondere, ob er leicht, ausführbar sei, und
2. ob er, ausgeführt, praktischen Nutzen gewähre.

Ad 1. Ich halte meinen Vorschlag nicht nur überhaupt, sondern auch insbesondere für leicht, ausführbar, denn er fordert weiter nichts, als erstlich eine Garantie für die Taxe — Hiezu bin ich selbst erbötig, und es werden der Assuradeurs mehrere sich finden; zweitens eine neue Einrichtung der Hypothekenbücher. — Hiezu gehört nichts als der Wille, welcher durch die Erwägung des öffentlichen Interesse und Staatswohls genugsam motivirt seyn dürfte.

Uebrigens habe ich bereits Vorschläge dazu gemacht, und es sind nicht 8 Tage nöthig, um sich hierüber, selbst nach der reiflichsten Erwägung aller Umstände, zu vereinbaren.

Ad 2. Von dem praktischen Nutzen halte ich mich gleichfalls sowohl für den sogenannten sichern Gutsbesitzer als für den Gläubiger überzeugt, und habe ich mich deshalb in die beiderseitige Lage gesetzt.

Anlangend nämlich den sichern Gutsbesitzer — von armen, die nie Credit erhalten werden, und von reichen, die ohnedem Credit genug haben, ist hier nicht die Rede — so setze ich den Fall, daß ich mit 20000 Rthl. eigenem Vermögen ein Gut zu 100000 Rthl. gekauft habe, versteht sich vernünftig, nicht übertrieben, gekauft habe, denn habe ich ein Gut, was 100000 werth ist, zu 150000 gekauft, so gehöre ich unerachtet meiner 20000 unter die Klasse der Armen.

Nehme ich nun auch an, daß die Asseradeurs mein Gut nur zu 90000 Rthl. oder nur zu 85000 Rthl. taxiren, so wird mir doch immer die Negoce dieser Gelder gegen eine geringe Prämie gesichert, anstatt mir jetzt die Hälfte, vielleicht sogar die ganze

Summe, meiner Schuld in jedem Termine gekündigt, und ich, da ich selbige durch Provision anschaffen muß, in wenigen Jahren üben Haufen geworfen, werden kann. Haben nun zwar die Asscuradeurs ein Recht, meinen Verschlechterungen des Guts zu widersprechen, so ist doch erstlich kein so großes Unglück dabei, und zweitens wird z. B. ein Holzverkauf auch nicht unmöglich gemacht, denn, wenn ich docire, daß ich z. B. mit den gelöseten 10000 Rthl. Creditores abbezahlt habe, so kann ich die Assurance auf so viel erniedrigen, und das Hypotheken-Buch auf so viel vermindern.

Verliere ich auch ferner die Erlaubniß, mein Gut 4, 5 und 6 mal zu verschulden, und kann ich, abgesehen von chirographarischen Schulden, nicht weiter 100000 Rthl. auf simple Hypotheken leihen, dann abermals 100000 Rthl. auf öffentliche, dann meiner Frauen Vermögen verzehren, wiederum von Kirchen u. s. w. 100000 Rthl. anlei-

hen, öffentliche Gelder unterschlagen u. s. w.
 und dann endlich noch von meinem Freunde,
 mir zu einer Flucht außer Landes, ein gut
 Stück Reisegeld geben, und ihm dagegen,
 zum Betrug aller Creditoren, mein Gut
 adjudiciren lassen; so entsage ich doch zu
 meinem Theil gerne dieser Mecklenburgischen
 Freiheit, und eben so denkt auch gewiß der
 größte Theil unsrer Gutsbesitzer. Zufolge
 des eben gesagten sind, kurz zusammengezo-
 gen, meine Nachtheile diese,

1. ich gebe eine kleine Prämie,
2. ich darf mein Gut nicht ruiniren, und
3. ich darf niemand betrügen.

Dagegen ist mein Vorthail zwar nur ein
 einziger, aber ein gewiß nicht unbedeutender,
 nämlich ich bleibe ein wohlhabender Mann,
 denn ich kann durch zu hohe Zinsen und
 Wucher nicht überm Haufen geworfen werden.

Anlangend dagegen den Gläubiger, so
 nehme ich an, daß ich meine 20000 Rthl.
 nicht in ein Gut gesteckt habe, sondern selbige
 verleihen muß.

Unleugbar ist es, daß zur Zeit in Mecklenburg überall keine Sicherheit existirt, daß auch die größte Wachsamkeit und die genaueste Bekanntschaft mit der Wirthschaft des Schuldners nicht hilft, daß mein Debitor, ein Mann sogar von 200000 Rthl. Vermögen, in einer Nacht das Doppelte verspielen, über diese Schuld eine noch bessere Hypothek, als die meinige ist, constituiren, oder ein Adjudicat ertheilen lassen kann, und ich also jeden Augenblick in Gefahr bin, um das Meinige zu kommen.

Nicht jeder hat ein Hypothekenbuch; aber auch dieses gewährt keine Sicherheit, denn die Taxen sind zu hoch, und die Priorität geht nicht nach dem Tage der Eintragung. Selbst aber auch in diesem Fall ist nur der erste Posten sicher, denn der zweite verliert schon durch die Zinsen, Schäden, und zu fordernde Conventional - Poen des erstern, und überdem gehen sie ja alle durch die Adjudicationen verloren.

Durch meinen Vorschlag sind nun meine Nachteile die,

1. ich kann mit meinem Gelde nicht wuchern — gerne entsage ich dieser Erlaubniß, der ich nie mich bediente, und
2. ich kann mein Geld nicht kündigen, nämlich auf die von den Asseradeurs garantierten Jahre. — Freilich ist dies unangenehm, da ich aber nichts wünsche, als mein Geld sicher unterzubringen, so macht mir dies keinen Kummer, und überdem wird es, wenn ich einmal Geld brauche, an Cessionarien nicht fehlen.

Dagegen ist nun zwar mein Vortheil nur ein einziger, er ist aber nicht unbedeutend, nemlich ich bleibe ein wohlhabender Mann, ich kann um meine 20000 Rthl. nicht betrogen werden. —

Gutsbesitzer und Kapitalisten gewinnen also beide durch meinen Vorschlag, und ich will mich nun nur noch zu einigen Nebenrücksichten wenden.

1. Nach meinem Vorschlage werden arme Gutsbesitzer fallen und die Bucherer ver-zweifeln.

Ersteren ist aber nicht zu helfen, und die Letztern sind nicht zu begünstigen.

2. Befürchte ich, und nicht ohne Grund, daß bei der von mir vorgeschlagenen Sicherheit zu viel Geld aus dem Auslande hereinkommen werde, und also der Mecklenburgische Kapitalist benachtheiligt werden dürfte.

Ich gestehe aber aufrichtig, und zwar zu meinem eigenen Nachtheile, indem ich nicht unter die Gutsbesitzer, sondern unter diejenigen, welche einige Kapitalien zu verleihen haben, gehöre, daß in Mecklenburg der Gutsbesitzer vor dem Kapitalisten zu begünstigen sei, weil das Wohl der Gutsbesitzer auf die Wohlfahrt des Landes von größerm Einfluß ist, als das der Kapitalisten.

Den 26sten October 1804.

A n h a n g.

Ueber die Adjudicate in Mecklenburg.

1. Ein Adjudicat zu nehmen, dazu kann kein Creditor gezwungen werden.

Daß der Hypothekarius seine Hypothek verfolgen, und zuletzt auf den Verkauf derselben bringen könne, ist unbezweifelten Rechts.

Wollte man also sagen, die Adjudication hat z. B. für den Eigenthümer eines großen Gutes den Vortheil, daß er wegen einer kleinen Forderung nicht zum Verkauf genöthigt werde, so trifft dies nur in dem Fall zu, wenn der Creditor in die Adjudication willigt, sonst nicht. —

Mevius parte 1. decisione 20. nota 1.: sicut invitis creditoribus etc. et nota 2. adjudicatio quippe pro debitis fieri non debet, nisi vel ex consensu, vel praevia legitima subhastatione.

2. Es ist sehr oft nicht rathsam, ein Adjudicat zu nehmen.

Jedem, der, um andre zu bezahlen, baar Geld braucht, oder mit baarem Gelde zu negociiren gedenkt, ist es nicht einerlei, ob er Land und Sand statt baarem Geldes erhalte. Zwar kann er das Adjudicat cediren, da aber ein Cessionarius nicht immer sogleich da ist, und allemal Weitläufigkeit und Aufenthalt dabei eintreten kann, so wird er lieber von seinem Debitore baar Geld haben wollen.

3. Eine Adjudication entspricht oft nicht der Forderung.

Die Taxatores geben entweder zu viel oder zu wenig, in jenem Fall ist der Debitor, in diesem Fall der Creditor lädirt. Mehrentheils werden diese Taxen so ex aequo et bono gemacht, und da überdem der Werth der Grundstücke sich verändert, so kann nur selten die Adjudication der Forderung entsprechen.

3. Ein Adjudicat ist oft gefährlich.

Verbrennt ein, nicht in die Brandkaffe gesetztes, Haus, worin ich ein Adjudicat habe, so ist meine Forderung verloren. Es fragte

sich sehr, ob der Adjudicator den dominum des Hauses zwingen könne, in die Brandkasse zu setzen? Manche Häuser, manche Scheunen, sogar manche Städte werden überall nicht aufgenommen. Aber nicht bloß durch Brand, sondern auch durch Wasserschäden, Sturm, und Baufälligheit kann ein Adjudicat verloren gehen.

5. Adjudicate, besonders bei Landgütern, widerstreben dem *interesse publico*.

Wenn ein Gut in Schlägen liegt, davon aber ein oder mehrere Schläge, sei es auch nur zum Theil, adjudicirt werden, so wird, weil es dem Adjudicator freisteht, sein Adjudicat an einen Dritten zu verpachten, die ganze Schlagordnung des Guts zu Grunde gerichtet. Geschähe dies nun bei vielen Gütern, wie es bei allen denen geschehen kann, worauf Adjudicate haften, so würde das ganze Land darunter leiden, und widerspricht dies also einer gesunden Landes-Polizei.

6. Adjudicate, wenn man ihnen, nach der Meinung einiger Doctoren, die Kraft, die Hypotheken zu verlöschen, beilegen will, sind weiter schädlich, indem sie eine sichere Geldbelegung unmöglich machen.

Die sicherste Belegung in Mecklenburg ist die, daß man in Hypotheken- oder Stadt-Pfandbüchern am ersten Platz sich einschreiben läßt. Weiter könnte man sich versprechen und gerichtlich confirmiren lassen, daß nicht mehrere eingetragen würden.

Liebe ich also 10000 Rthlr. unter diesen Bedingungen auf ein Gut, welches 80000 Rthlr. werth wäre, so dürfte dies doch eine Sicherheit, für welche man sich mit seinem Kopfe verbürgte, gewähren müssen. Aber nein, durch Adjudicate, welche die Hypothek verlöschen, wird meine Forderung vernichtet. Ein schlechterer Gläubiger, als ich, vielleicht ein bloßer Chirographarius, nimmt mir unter dem Schuß der Gesetze mein Recht.

Wie leicht kann nun nicht auch eine betrügerische Collusion eines Debitoris mit einem Dritten hiebei eintreten? Sie machen eine unwahre Schuldacte, der angebliche Creditor klagt, der Debitor sitzt stille, oder gesteht sogar die Schuld, nun wird adjudicirt, und die redlichen Gläubiger, denen der Staat Sicherheit ihrer Rechte versprach, wenn sie gesetzliche Vorsichts-Regeln beobachteten, werden nach einem andern Gesetze eben dieses Staats, um das Ihrige gebracht.

Auf diese Art könnten zwei Betrüger unter dem Schutze der Gesetze leicht reich werden.

Cajus hat sein Gut von 100000 Rthl. ganz verschuldet, und will die Flucht nehmen. Um Reisegeld zu haben, sagt er zu Titius, gib mir 20000 Rthl., ich stelle dir Verschreibungen auf 90000 oder 100000 aus, du verklagst mich darauf, ich sitze stille, und lasse dir das Gut adjudiciren. Hiedurch erhält Cajus 20000 Reisegeld, und Titius bekommt das Gut für 20000.

7. Abjudicate unter solchen Effecten machen auch jede Sicherheit beim Verkauf unmöglich.

Wenn ich mein Haus, mein Gut verkaufe, so kann ich nicht mehr als mir das dominium reserviren, und überdem noch die Eintragung ins Stadt-Pfandbuch und so weiter besorgen.

Auch hier komme ich, wie ad 6. bei der Anleihe, durch Abjudicationen um meinen Kaufschilling. Sollen also die Abjudicationen die Hypothek und das reservatum dominium vertilgen, so giebt es in Mecklenburg keine Sicherheit mehr, und was in andern Ländern die Räuber und Chauffeurs uns überm Kohlenfaß und mit dem Dolch in der Hand nehmen, das nehmen dem Mecklenburger, die Rabbulisten, die Chicaneurs und die falschen Wechselmacher.

Dann aber hört auch unser Credit auf, und man wird alle Ausländer abrathen, nach Mecklenburg Geld zu verleihen.

8. Der Hauptegrund, den man für die Abjudicate anführt, ist der: *vigi-*

antibus sunt iura scripta, d. h.
wer zuerst kommt, der mahlt zuerst.

Wer von den Kommenden aber zuerst mahlen soll, der muß auch ein Recht haben zu kommen, und zwar ein gleiches Recht. Denn soll das bloße zuerst kommen, und selbst das unbefugte zuerst kommen, entscheiden, so hat auch der Dieb, der zuerst in meine Tasche langt, ein Recht vor mir.

9. Zu einer solchen *Vigilance* ist man überdem nicht verbunden.

Denn ich beruhige mich bei meiner gesetzlichen Sicherheit, ich habe nicht nöthig, mich bei allen Gerichten zu erkundigen, ob auch jemand, ein *Abjudicat* zu nehmen, Willens sei oder nicht.

10. Eine solche *Vigilance* läßt sich auch nicht realisiren.

Bei einem Gute z. B. müßte ich wenigstens alle zwei Monate bei allen Landesgerichten anfragen, ob auch jemand ein *Abjudicat* nehme? Würde nun jeder *Creditor* solchergestalt alle

zwei Monate anfragen, so würden sich die Gerichte solche Behelligungen sehr bald verbitten. Auch würden sie wahrscheinlich selbst im Anfange nicht einmal solche Nachrichten erteilen, da es bekannt ist, daß sie ohne hinlängliche Ursache nicht einem jeden Acten-Inspection gewähren.

Nicht einmal an dem Wohnorte läßt sie sich füglich realisiren. Wenigstens würde es sehr beschwerlich seyn, wenn man mehreren Bürgern Geld geliehen, dieserhalb bei den Gerichten einer Stadt immerfort anzufragen. Ueberdem aber kann auch ein Gutsbesitzer per reconventionem bei andern Gerichten in den Fall eines Abjudicats kommen, und so müßte man also alle zwei Monate bei jedem Gerichte im ganzen Lande anfragen.

11. Einige wollen die Ungerechtigkeit der Abjudicate mit den gedachten Wirkungen dadurch mildern, daß sie sagen; ein Gericht könne vorher deshalb ein *Notificatorium* ergehen lassen.

Freilich würden dann die Creditores davon benachrichtiget, aber andererseits würde dies für die Eigenthümer die schrecklichsten Folgen haben. Denn bei einem solchen Notificatorio würden aus Besorgniß oder aus Chicane alle Creditores der Adjudication widersprechen, und dadurch könnte der Eigenthümer in Gefahr kommen, Concurs zu machen. Wenigstens würde der Credit dadurch geschwächt, und die Hälfte aller Gutsbesitzer in Mecklenburg könnte davon unglücklich werden.

12. Adjudicate, wie man sie annehmen muß, ohne die gedachten Wirkungen, haben eigentlich gar keinen Nutzen, und sollten billig ganz abgeschafft werden.

Baar Geld zu erhalten, wird jedem das Liebste seyn, und nur dann, wann jemand sein Geld gerne stehen lassen will, können sie in Betrachtung kommen. Der Debitor kann nemlich nun keine neue Schuld darauf machen, denn er hat gegen den Adjudicatarium das Eigenthum verloren.

Unerlaubter Weise können sie vorthailhaft werden, wenn der Adjudicatorius die Taxatoren bestäche, daß sie sehr niedrig taxirten, dann könnte er sein Geld zu 10 Procent und höher genießen. Umgekehrt aber kann der Debitor bestechen, und so könnte der Adjudicator vielleicht nur 1 oder 2 Procent haben.

Aber auch ohne Bestechung kann durch Unkunde der Taxatoren eben dies geschehen, und da wäre es doch unbillig, wenn der Creditor, dem etwa 5 Procent verschrieben, entweder 10 Procent oder 2 Procent gendesse. Beides will die Gerechtigkeit nicht, und es bleibt das ganze Adjudicaten - Wesen immer schädlich, ungereimt, lästig und ungerecht.

13. Was im Römischen Recht adjudiciren heißt, ist sehr vernünftig, aber von unsern Adjudicaten sehr weit unterschieden.

Nemlich bei den *judiciis divisoriiis, familiae erciscundae, communi dividendo, et finium regundorum* soll der Richter dem einen dies, dem andern jenes zusprechen, und davon heißt es §. 7. (4. 17.) *Inst. de officio judicis*, daß hier, ohne weitere Tradition, das Eigenthum sofort übergehen solle.

Hier ist jedoch nur bloß von den Verhältnissen der Interessenten unter einander die Rede. Es ist unbegreiflich, wie man die Mecklenbur-

gischen Abjudicationen dadurch begründen will, und sogar zu dem Effect, daß die auf einem solchen Grundstück haftenden Hypotheken eines Dritten dadurch getilgt werden sollten.

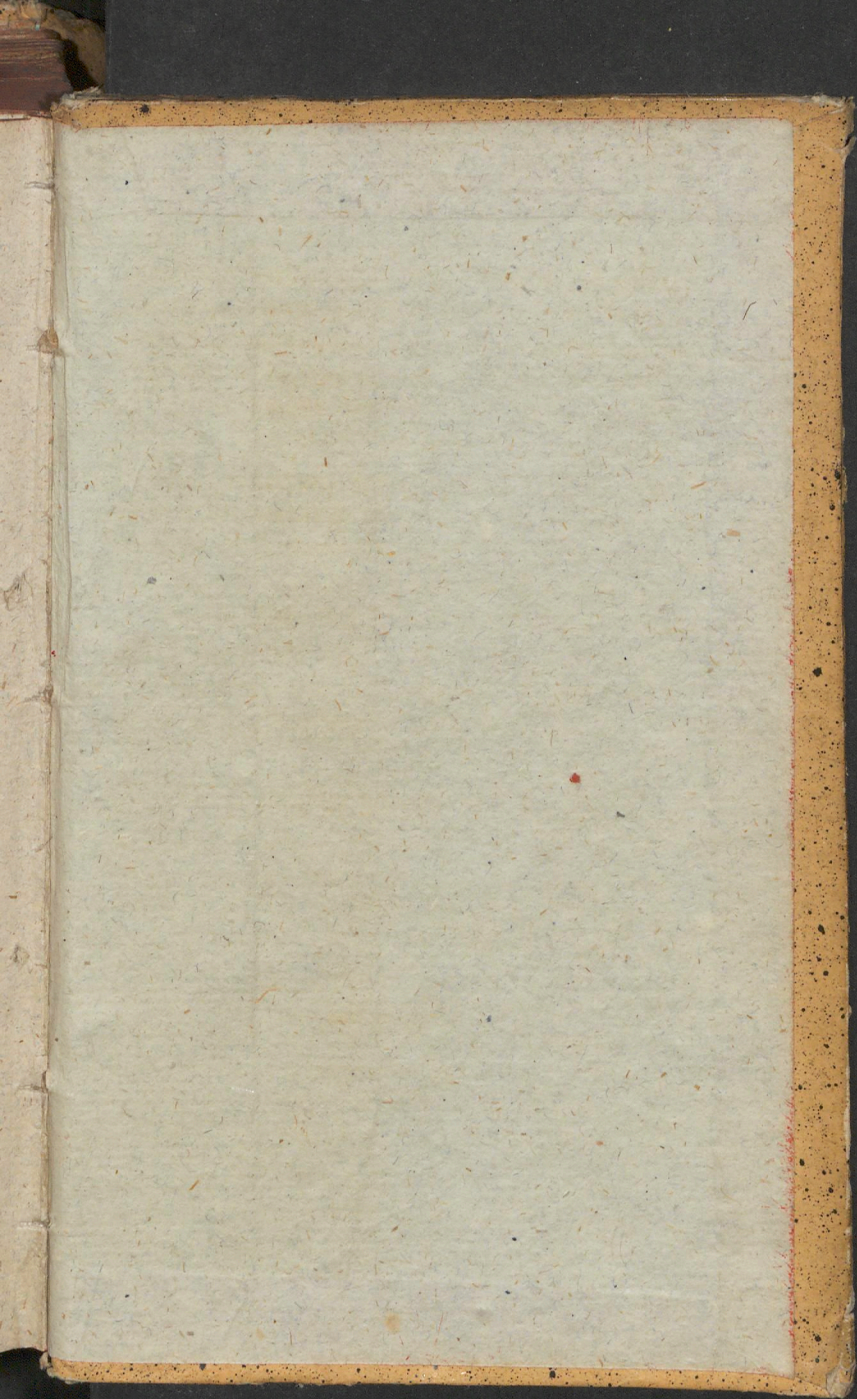
Nichts mehr und nichts weniger, als der oben angeführte §. 7. Inst. de officio judicis, sagt auch die L. 6. §. 1. D. (7. 1.) de usufructu. Noch gehört hieher L. 6. §. 8. et 9. D. (10. 3.) comm. dividundo. Insbesondere heißt es im §. 9. daselbst, daß mir, wenn dem debitori servus communis adjudicirt wäre, integrum jus pignoris verbliebe.

An der Fortsetzung vorstehender Abhandlung bishero behindert, bemerke ich für jetzt nur dies, daß die Abjudicationen, wenn man es wünscht, auch für die Zukunft bleiben können, jedoch durch eine authentische Declaration der Streit der Doctoren über ihre Wirkungen dahin entschieden werden müsse,

„daß die Abjudicationen nur in Rücksicht der Chirographarien, und der nachfolgenden hypothecarischen Gläubiger ein reines und unbedingtes dominium gewähren, keinesweges aber die schon bestehenden Hypotheken extinguiren, sollen.“

Die gänzliche Abschaffung der Abjudicationen scheint indessen mir das gerathenste zu seyn, da sie, selbst vorstehendermaßen beschränkt, so viele Nachtheile hervorbringen, und der eigentliche und geheime Zweck derselben, daß die Hypothek nicht zum Verkauf gebracht werde, nicht zu erreichen steht, wenn der Creditor nicht in die Abjudication willigt, sondern auf den Verkauf dringt.

Den 26ten October 1804.





THE
JOURNAL
OF
VOLUME

ge
D
un
flo
di
rei
he
B
ein
da

306

DS 16000

UB Rostock

C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11
C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9

the scale towards document

... nun nicht auch eine betrü-
... eines Debitoris mit einem
... treten? Sie machen eine
... acte, der angebliche Creditor
... sst stille, oder gesteht sogar
... n wird adjudicirt, und die
... ger, denen der Staat Sicher-
... versprach, wenn sie gesetzliche
... n beobachteten, werden nach
... fesse eben dieses Staats, um
... cht.

... könnten zwei Betrüger unter
... Befehle leicht reich werden.

... Gut von 100000 Rthl. ganz
... will die Flucht nehmen. Um
... en, sagt er zu Titius, gieb
... ich stelle dir Verschreibungen
... 100000 aus, du verklagst
... sse stille, und lasse dir das
... Hiedurch erhält Cajus
... , und Titius bekommt das

